

Beurkundung der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Die Eltern haben die Möglichkeit, beim Jugendamt ihren Willen über die Ausübung der gemeinsamen Sorge für ihr Kind zu erklären. Die Beurkundung ist sowohl vor der Geburt des Kindes als auch danach möglich.

Voraussetzungen

- Kindeseltern sind nicht miteinander verheiratet.
- Nachweis der Vaterschaftsanerkennung
- Übersetzer
Ein Übersetzer ist zu beteiligen, wenn die Eltern ungenügende Deutschkenntnisse besitzen. Diese Personen benötigen ein gültiges Personaldokument und dürfen mit den Eltern nicht verwandt und nicht verschwägert sein.

Erforderliche Unterlagen

- Personaldokument
- Geburtsurkunde des Kindes
- Mutterpass
Vor der Geburt des Kindes

Gebühren

gebührenfrei

Rechtsgrundlagen

- Bürgerliches Gesetzbuch, §§ 1626a ff.
<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Jugendamt am Wohnsitz der Mutter

Informationen zum Standort

Jugendamt Fachdienst 2 - Kindschaftsrecht

/ Beurkundungen

Anschrift

Berliner Allee 252 - 260
13088 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.

Öffnungszeiten

Montag: geschlossen
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 14.00 - 18:00 Uhr
Freitag: geschlossen

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Bis auf weiteres finden Termine nur nach vorheriger Terminabsprache statt.

Kontakt

Telefon: (030) 115
Informationen zum 115 Service-Center: <http://www.berlin.de/115/>
Fax: (030) 90295 - 7477
E-Mail: simone.gross@ba-pankow.berlin.de

Zahlungsarten

Eine Bezahlung ist vor Ort nicht möglich.